

Allgemeinverfügung des Landkreises Bad Kreuznach zur Anordnung notwendiger, weiterer Schutzmaßnahmen aufgrund der steigenden SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Bad Kreuznach vom 26.10.2020

Aufgrund von § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07. 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1385) i.V.m. § 22 der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (11. CoBeLVO) vom 11.09.2020, zuletzt geändert durch die Fünfte Landesverordnung zur Änderung der Elften Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 22.10.2020 i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt die Kreisverwaltung folgende

Allgemeinverfügung

1. Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 der 11. CoBeLVO sind Veranstaltungen im Freien nur mit bis zu 100 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Ausnahmegenehmigungen von dieser Bestimmung können auf Antrag vom Gesundheitsamt im begründeten Einzelfall unter Auflagen erteilt werden.

2. Abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 1 der 11. CoBeLVO sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nur mit bis zu 50 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Ausnahmegenehmigungen von dieser Bestimmung können auf Antrag vom Gesundheitsamt im begründeten Einzelfall unter Auflagen erteilt werden.

3. Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 der 11. CoBeLVO ist das gemeinsame sportliche Training nur mit bis zu 30 Personen auf Sportanlagen im Freien bei festen Kleingruppen zulässig. Die Durchführung von Wettkampfsimulationen wie Trainingsspiele sowie Kontaktsport ist nicht zulässig. Ballspiele wie Fußball oder Handball fallen nicht unter Kontaktsport. Der Wettkampfbetrieb bleibt weiterhin zulässig.

Abweichend von § 10 Abs. 3 der 11. CoBeLVO sind Zuschauer (ausgenommen hiervon sind Eltern Minderjähriger) nicht zugelassen.

4. Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 der 11. CoBeLVO ist das gemeinsame sportliche Training in festen Kleingruppen von insgesamt bis zu 10 Personen auf Sportanlagen im Innenbereich zulässig. Dabei ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 20 qm zu begrenzen. Der Wettkampfbetrieb in regulärer Wettkampfstärke bleibt weiterhin zulässig. Liegt keine feste Kleingruppe vor, so gilt das Abstandsgebot gem. § 1 Abs. 2 CoBeLVO.

Abweichend von § 10 Abs. 3 der 11. CoBeLVO sind Zuschauer nicht zugelassen.

5. An allen Schulen in der Stadt Bad Kreuznach gilt bis zum Ablauf des 08.11.2020 während der gesamten Schulzeit, einschließlich des Unterrichts, eine Maskenpflicht. Ausgenommen davon sind Grundschulen, die Primarstufe an Förderschulen sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung und Schulen mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung.

Bei Klausuren kann auf die Maske verzichtet werden, wenn die Hygieneregeln und ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden.

6. Die übrigen Regelungen der 11. CoBeLVO sowie weitergehende Regelungen in Hygienekonzepten (§ 1 Abs. 9 der 11. CoBeLVO) bleiben unberührt.

7. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum Ablauf des 27.11.2020.

8. Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach , Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Terminabsprache unter 0671-803-0 eingesehen werden.

9. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (GVBl. 1976, 308) in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

10. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben und/oder widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Hinweise

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach einzulegen.

Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. **schriftlich** oder zur **Niederschrift** bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach,
2. durch **E-Mail** mit **qualifizierter elektronischer Signatur**¹ an:

kreis-badkreuznach@poststelle.rlp.de oder

3. durch **De-Mail** in der Sendevariante mit **bestätigter sicherer Anmeldung** nach dem **De-Mail-Gesetz** an: post@kreis-badkreuznach.de-mail.de

erhoben werden.

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Bad Kreuznach, den 26.10.2020

Bettina Dickes, Landrätin